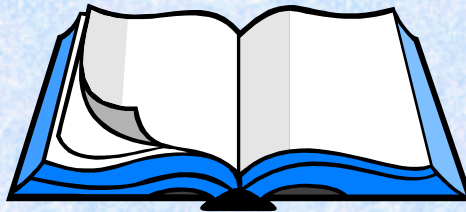


Arbeitsschutztag 2003



Betriebssicherheitsverordnung

**Erste Erfahrungen aus der Sicht der
zuständigen Behörde**

nützliche URL: <http://ped.eurodyn.com/de/index.html>

http://lasi.osha.de/news/leitlinien_BetrSichV.pdf

Arbeits- und Schutzgerüste

- Wann ist eine Prüfung nötig?
- Wer ist dafür verantwortlich?
- Wer darf Prüfungen durchführen?

DIN 4420, BG-Regeln für Gerüstbau

- vor Inbetriebnahme, nach längeren Arbeitspausen, konstruktiven Veränderungen, bei besonderen Einwirkungen
- Gerüstersteller (Gerüstbenutzer zur Erhaltung der Betriebssicherheit)
- Gerüstersteller (Sachkunde), Gerüstbenutzer hinsichtlich augenfälliger Mängel

§ 10 BetrSichV

- nach jeder Montage, vor erster Inbetriebnahme, bei außergewöhnlichen Ereignissen
- Gerüstersteller und **Gerüstbenutzer**
- vom Arbeitgeber bestimmte befähigte Person

Arbeits- und Schutzgerüste

Prüfungen in der Praxis

- Gerüstersteller (-bauer) prüft Gerüst nach jeder Montage und außergewöhnlichen Ereignissen
- Ergebnis der Prüfung → Aufzeichnung über die Prüfung nach § 11 BetrSichV
- Gerüstersteller kennzeichnet Gerüst nach jeder Prüfung entsprechend BG-Regeln Gerüstbau bzw. DIN 4420
- Gerüstbenutzer prüft Gerüst vor ersten Inbetriebnahme und nach jedem außergewöhnlichen Ereignis durch befähigte Person - Aufzeichnung der Prüfung.
- **Gerüstersteller und -benutzer bleiben jeweils für ihre Beschäftigten verantwortlich!**

Maschinen - Gabelstapler

- Ca. 20% aller Unfälle mit Gabelstaplern: **Umkippen**
- schwere Unfallfolgen: Herausschleudern des Fahrers, Quetschung zwischen Gabelstaplerteilen und Boden
- seit **12/02** (§ 7 Abs. 2 i. V. m. Anh. I Ziff. 3 BetrSichV):
 - ➡ **Begrenzung der Kippgefährdung**, wenn keine Eigensicherheit vorhanden
 - * Frontgabelstapler mit Tragfähigkeit < 10 t
 - * Querstapler
 - * Teleskopstapler
- ➡ **Fahrerrückhaltesysteme**

Maschinen - Gabelstapler

Arten von Fahrerrückhaltesystemen

geschlossene Fahrerinnen:

- bester Fahrerschutz beim Kippen
- meistens nicht nachrüstbar

Fahrstabilisatoren:

- Verminderung aber kein Ausschluss der Kippgefahr
- nicht nachrüstbar

Beckengurte:

- nachrüstbar und preiswert
- wenig Akzeptanz bei Fahrern wegen umständlicher Bedienung

Bügelsysteme:

- nachrüstbar aber teurer als Beckengurte
- zwangswirksam  **optimal zur Nachrüstung !**



Überwachungsbedürftige Anlagen

Übergangszeitraum für Prüfungen nach §§ 14 bis 16 BetrSichV durch

- amtlich anerkannte Sachverständige (AAS)
- zugelassene Überwachungsstellen (ZÜS)

Jahr

2004	2005	2006	2007	2008	2009
------	------	------	------	------	------

Prüfung aller Anlagen durch AAS TÜV Hannover / Sachsen-Anhalt	
--	--

	Prüfung durch ZÜS	
	„EG-konforme“ Anlagen	alle Anlagen

Ausnahmen nach § 14 Abs. 3, § 15 Abs. 1 Satz 4 Abs. 5 Satz 3 BetrSichV:
 Prüfung durch **befähigte Personen**

Überwachungsbedürftige Anlagen - Aufzüge

Geltungsbereich? Prüfungen? Besondere Pflichten?

AufzV

- auch für Güter-, Behindertenaufzüge
- Prüfung vor Inbetriebnahme: alle Aufzüge
Wiederkehrende Prüfungen: Bauaufzüge mit Personenbeförderung, Fassadenaufzüge (1 Jahr)
- Aufzugwärter mit Sachkunde

BetrSichV

- für Güteraufzüge, wenn **betretbar mit Innensteuerung**, für Behindertenaufzüge mit **Fallhöhe > 3m**, für **Maschinen zum Heben von Personen, z. B. Hubarbeitsbühnen: Problem!**
- Prüfung vor Inbetriebnahme: **nicht für Aufzüge nach 12. GSGV, aber für Maschinen ...**
Wiederkehrende Prüfungen: Bauaufzüge mit Personenbeförderung (2 Jahre), Fassadenaufzüge, Maschinen ... (4 Jahre)
- Notruf, Befreiungsmaßnahmen, **kein Aufzugswärter**

Überwachungsbedürftige Anlagen - Dampfkessel

Geltungsbereich? Einstufung? Erlaubnis? Besondere Pflichten?

DampfkV

- $p > p_{\text{atmosphärisch}}$
 $T > 100^{\circ}\text{C}$
- Gruppen I - IV
nach § 4 DampfkV
- nötig, außer Ausnahmen
nach § 12 DampfkV
- Kesselwärter für Anlagen
der Gruppe IV nach
§ 26 DampfkV



BetrSichV

- $p_{\text{Überdruck}} > 0,5 \text{ bar}$; $V > 2 \text{ l}$
 $T > 110^{\circ}\text{C}$
- **Kategorien I - IV** nach Diagramm 5,
Anhang II DGRL, **nicht identisch** mit
Gr. I - IV n. DampfkV
- nötig **nur bei Kategorie-IV-Anlagen**
- Kesselwärter in techn. Regeln definiert,
Gefährdungsbeurteilung / sicherheits-
technische Bewertung, **Ermittlung neuer**
Prüffristen, Mitteilung von spezifischen
Anlagendaten an Behörde: **Problem!**

Überwachungsbedürftige Anlagen - Druckbehälter außer Dampfkessel

Geltungsbereich? Einstufung? Prüfung? Besondere Pflichten?

DruckbehV

- $p_{\text{Überdruck}} > 0,1$ bar außer Behälter nach DampfkV,...
- Gruppen I - VII nach § 8 DruckbehV
- durch Sachverständige oder Sachkundige
- Anzeige von Vertriebslägern



BetrSichV

- $p_{\text{Überdruck}} > 0,5$ bar
- **Kategorien I - IV** nach entsprechenden Diagrammen des Anhang II DGRL, **Fluidgruppen 1 und 2**
- durch **zugelassene Überwachungsstellen** oder **befähigte Personen**
- **keine Anzeige von Vertriebslägern**, Gefährdungsbeurteilung / sicherheitstechnische Bewertung, **Ermittlung neuer Prüffristen**, **Mitteilung von spezifischen Anlagendaten an Behörde: Problem!**

Überwachungsbedürftige Anlagen - Tankstellen - Flugfeldbetankungsanlagen

Einstufung brennbarer Flüssigkeiten

↓ VbF-Gefahrenkl. AI / B	AI / B	A II	A III	
GefStoffV Fp [°C]	hochentzündlich < 0	leichtentzündlich 0 - 21	entzündlich 21 - 55	55 - 100

Diesekraftstoff

Ottokraftstoff, Kerosin

Abschnitt 2 - Arbeitsmittel
(für integrierte Druckgeräte,
Geräte/Schutzsysteme in Ex-
bereichen zusätzlich Abschnitt 3)

- keine Erlaubnispflicht
- Prüfungen durch befähigte
Personen

Abschnitt 2 - Arbeitsmittel
Abschnitt 3 - überwachungs-
bedürftige Anlagen

- Erlaubnispflicht
- Prüfungen durch ZÜS vor Inbetrieb-
nahme / wiederkehrend (max. 5-jährig)

TRbF 40/30, WHG/VAwS, GefStoffV, BImSchG

Landesamt für Verbraucherschutz, Dezernat 51, Dr. Bärenwald